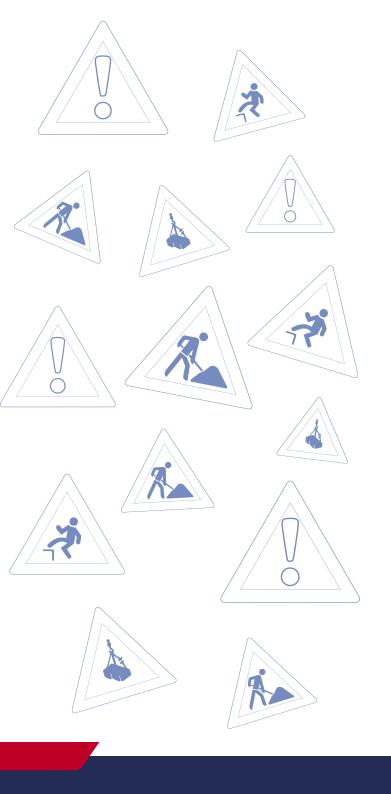


Informationsbroschüre zur Baustellenverordnung





Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

Beschäftigte im Baubereich sind einem hohen Unfallund Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Jedes Jahr ereignen sich auf Baustellen viele schwere und auch tödliche Unfälle.

Nach der auf dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) basierenden Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung (BaustellV)) vom 10. Juni 1998 haben Sie als Bauherrin oder Bauherr während der Planung und der Ausführung des Bauvorhabens eine besondere Verantwortung für den Arbeitsschutz auf Ihrer Baustelle. Wir möchten Sie mit dieser Informationsbroschüre auf Ihre Pflichten nach der Baustellenverordnung hinweisen. In den nachfolgenden Abschnitten bieten wir Ihnen anhand von Fragestellungen eine Orientierung, welche gesetzlichen Pflichten speziell für Ihr Bauvorhaben zu erfüllen sind. Sofern sie weitere Fragen zu dieser Thematik haben, nutzen Sie auch unser Angebot zur Beratung bei der:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 333) Nagelsweg 37 – 39 20097 Hamburg

Telefon Tagesdienst (10 – 14 Uhr): 040/428 40-33 28 E-Mail: arbeitsschutzaufbaustellen@bsw.hamburg.de

Wir wünschen unfallfreies Bauen!

Abschnitt A: Bauherrenpflichten nach Baustellenverordnung

Die gesetzlichen Pflichten des Bauherrn / der Bauherrin gemäß der Baustellenverordnung:

- 1. zur Bestellung und Beauftragung eines Sicherheitsund Gesundheitsschutzkoordinators
- zur Übermittlung einer Baustellenvorankündigung an das Amt für Bauordnung und Hochbau
- zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes

können Sie anhand des nachfolgenden kurzen Fragenkatalogs ermitteln. Je nach Eigenart des Bauvorhabens müssen Sie keiner, nur einzelnen oder aber allen aufgeführten Pflichten nach Baustellenverordnung nachkommen.

1 Die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators

Für die Beurteilung der Bestellungspflicht eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators kommt es auf die Anzahl der auf der Baustelle tätig werdenden Arbeitgeber an.

Bitte beantworten Sie dazu die nachfolgende Frage mithilfe der nachstehenden Erläuterungen und kreuzen Sie Ihre Antwort an. Sofern die Frage mit "Ja" beantwortet werden kann, besteht nach der Baustellenverordnung die Pflicht einen geeigneten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (siehe dazu Abschnitt B.3.) zu bestellen.

1.1	Werden bzw. Arbeitgeber t		auf der	Baustelle	mehrere
	Ja		Nein		
Erle	äuterung zu Fr	age 1.	1:		

Ein Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber liegt dann vor, wenn absehbar ist, dass Beschäftigte von mindestens zwei Arbeitgebern gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle Arbeiten verrichten. Der Einsatz von Subunternehmern führt regelhaft zu der Einstufung, dass ein "Tätigwerden mehrerer Arbeitgeber" vorliegt.

Ein Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber liegt nicht vor, wenn der zeitliche Abstand zwischen dem Tätigwerden der Beschäftigten einzelner Arbeitgeber so groß ist, dass nach einer erfolgten Baustellenräumung eine erneute Einrichtung der Baustelle vorgenommen wird. Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber liegt auch dann nicht vor, wenn neben den Beschäftigten eines Arbeitgebers die Beschäftigten weiterer Arbeitgeber:

• nur kurzzeitig tätig werden, wie zum Beispiel beim An- oder Abtransportieren und Abladen von Stoffen, Bauteilen oder Geräten, bei Prüfungen, Probennahmen und Vermessungsarbeiten,

 ausschließlich kontrollierende und/oder koordinierende Tätigkeiten ausführen.

Für die Beurteilung ist es nicht wichtig, ob der Bauherr / die Bauherrin nur einen privatrechtlichen Vertrag mit einem Generalunternehmer abgeschlossen hat. Ebenfalls ist es nicht erheblich, ob für das Bauvorhaben eine Baugenehmigung erforderlich ist.

Beispiel:

Ein Generalunternehmer baut für Sie ein Gebäude und benötigt dazu ein Gerüst, welches durch eine Gerüstbaufirma erstellt wird. Auch hier sind bereits zwei verschiedene Arbeitgeber tätig geworden.

2 Die Übermittlung einer Baustellenvorankündigung an das Amt für Bauordnung und Hochbau

Für die Pflicht zur Übermittlung einer Baustellenvorankündigung ist der zeitliche Umfang des Bauvorhabens in Verbindung mit der Anzahl der tätig werdenden Arbeitskräfte entscheidend.

Bitte beantworten Sie dazu die nachfolgenden Fragen mithilfe der nebenstehen Erläuterungen und kreuzen Sie Ihre Antwort an. Sofern eine der Fragen mit "Ja" beantwortet werden kann, besteht nach der Baustellenverordnung die Pflicht eine Baustellenvorankündigung an das Amt für Bauordnung und Hochbau zu übermitteln.

2.1 Beträgt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mindestens 31 Arbeitstage und werden planmäßig mindestens 21 Arbeitskräfte über die Dauer einer Arbeitsschicht gleichzeitig tätig?
□ Ja □ Nein
2.2 Beträgt der gesamte zeitliche Umfang der Arbeiten mindestens 501 Personentage?
□ Ja □ Nein
Erläuterung zu Frage 2.1: Im Sinne der Baustellenverordnung bedeutet gleichzeitig tätig werden, dass planmäßig mindestens 21 Beschäftigte auf der Baustelle über eine Dauer von mindestens einer Arbeitsschicht zur selben Zeit Arbeiten verrichten.
Erläuterung zu Frage 2.2: Ein Personentag umfasst die Arbeitsleistung einer Person über eine Arbeitsschicht. Bei dieser Frage ist nicht erheb- lich, ob eventuell mehrere Arbeitskräfte gleichzeitig tätig

werden.

Beispiel:

Anzahl der		Anzahl der		Anzahl der
Arbeitskräfte		Arbeitsschichten		Personentage
1	Χ	1	=	1
2	Χ	1	=	2
10	Χ	1	=	10

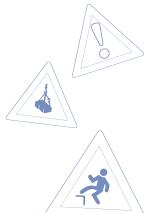
Anzahl der		Anzahl der		Anzahl der
Arbeitskräfte		Arbeitsschichten		Personentage
1	Χ	20	=	20
2	Χ	50	=	100
30	Χ	20	=	600

Wege die Vorankündigung zu übermitteln:

Sie können dem Amt für Bauordnung und Hochbau die Vorankündigung über ein Online-Verfahren übermitteln. Nutzen Sie dazu den folgenden Internet-Link (www. hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11386756/) und dort das Pull-Dow-Menü "Formulare, Links und Service", oder scannen Sie den QR-Code.







3 Die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsund Gesundheitsschutzplanes

Die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes ist abhängig von der Art und vom zeitlichen Umfang der auszuführenden Arbeiten.

Bitte beantworten Sie dazu die nachfolgenden Fragen mithilfe der nebenstehenden Erläuterungen und kreuzen Sie Ihre Antwort an.

Sofern eine der Fragen mit "Ja" beantwortet werden kann, besteht nach der Baustellenverordnung die Pflicht einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

zu erstellen.
3.1 Werden bzw. sind auf der Baustelle mehrere Arbeitgeber nacheinander tätig und besteht nach Abschnitt A.2 die Pflicht eine Baustellenvorankündigung zu übermitteln?
□ Ja □ Nein
3.2 Werden bzw. sind auf der Baustelle mehrere Arbeitgeber tätig und werden besonders gefährliche Arbeiten durchgeführt?
□ Ja □ Nein

Erläuterung zu Frage 3.1:

Zum Tätigwerden mehrerer Arbeitgeber beachten Sie bitte die Erläuterungen unter Nummer 1 (Seite 5). Zur Pflicht eine Baustellenvorankündigung zu übermitteln, beachten Sie bitte die Erläuterungen unter Nummer 2 (Seite 7).

Vereinfacht:

Beantworten Sie die Fragen unter Nummer 1 (Seite 5) und Nummer 2 (Seite 7). Wenn dann die Pflicht besteht einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen und eine Vorankündigung zu übermitteln, so ist auch ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

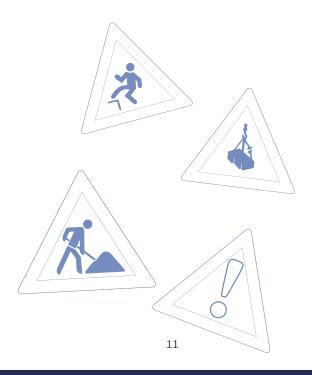
Erläuterung zu Frage 3.2:

Zum Tätigwerden mehrerer Arbeitgeber beachten Sie bitte die Erläuterungen unter Nummer 1 (Seite 5).

Besonders gefährliche Arbeiten gemäß BaustellV sind:

- Arbeiten, mit der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m,
- Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht,
- Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
- Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,

- · Arbeiten mit Tauchgeräten,
- · Arbeiten in Druckluft,
- Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
- Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erfordern.
- Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1A oder 1B), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 (gem. Biostoffverordnung) ausgesetzt sind.



Abschnitt B: Ergänzende Hinweise

Neben den in Abschnitt A genannten Pflichten der Bauherrin bzw. des Bauherrn möchten wir Ihnen in diesem Abschnitt Hinweise zu weiteren Pflichten und weiterführendem Informationsmaterial mit auf den Weg geben.

1 Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)

Diese Regeln enthalten Hilfestellungen, weiterführende Anforderungen, Konkretisierungen und Erläuterungen zur Baustellenverordnung. Die Regeln sind abrufbar unter folgendem Link:

www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/RAB/RAB.html

Verzeichnis der gültigen RAB:

- RAB 01 Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB
- RAB 10 Begriffsbestimmungen
- RAB 25 Arbeiten in Druckluft
- RAB 30 Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV)
- RAB 31 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
- RAB 32 Unterlage f
 ür sp
 ätere Arbeiten (Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)
- RAB 33 Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung

2 Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten Gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 der BaustellV gehört es auch zu den Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators eine Unterlage für spätere Arbeiten zu erstellen, aus der die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten (Instandhaltung und Wartung) am Bauwerk hervorgehen. Die Unterlage ist bereits bei der Planung der Ausführung zusammenzustellen, um die baulich notwendigen Maßnahmen umsetzen zu können (siehe dazu "RAB 32").

3 Rechtliche Verantwortung

Mit der Erfüllung der Anforderungen aus der Baustellenverordnung sollten Sie als Bauherrin oder Bauherr fachlich qualifiziertes Personal beauftragen. Sofern Sie keinen geeigneten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator beauftragen, verbleiben die Pflichten bei Ihnen als Bauherrin oder Bauherr. Dabei ist zu beachten, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) gewisse Qualifikationen nachweisen muss (siehe dazu "RAB 30" unter B.1.). Die Eignung eines SiGeKo setzt sich aus vier verschiedenen Qualifikationen zusammen:

- · erforderliche baufachliche Ausbildung
- erforderliche arbeitsschutzfachliche Kenntnisse
- notwendige Berufserfahrung
- spezielle Koordinatorenkenntnisse

Die vorhandene Ausbildung in Verbindung mit den Fachkenntnissen und der Berufserfahrung entscheiden darüber, welche Art und Größe von Bauvorhaben der SiGeKo betreuen darf.

4 Beachtung weiterer Rechtsvorschriften

Neben der Baustellenverordnung existieren weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften für Baustellen, wie zum Beispiel die Hamburgische Bauordnung, die Arbeitsstättenverordnung oder die Betriebssicherheitsverordnung. Die Regelungen dieser Vorschriften sind nicht Gegenstand dieser Informationsbroschüre, aber gleichwohl zu beachten.

Weitere Informationen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen sind dem Leitbild "Koordination nach Baustellenverordnung" der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zu entnehmen (http://www.baua.de).

5 Ordnungswidrigkeiten

Wird eine Vorankündigung nicht, nicht vollständig bzw. nicht rechtzeitig an die zuständige Behörde, d. h. an das Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 333), übermittelt oder nicht sichtbar auf der Baustelle ausgehängt, oder wird vor Einrichtung der Baustelle kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden kann.



Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg V.i.S.d.P.: André Stark

Fachliche Zuständigkeit:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Amt für Bauordnung und Hochbau - ABH 333 -Nagelsweg 37 – 39, 20097 Hamburg

Kontakt:

Tel.: 040/42840-3328

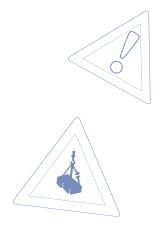
Internet: www.hamburg.de/bsw

E-Mail: arbeitsschutzaufbaustellen@bsw.hamburg.de

Bildnachweis:

AdobeStock/sculpie AdobeStock/Waler





Weitere Informationen:



www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11386756/

